



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 93.819-23/71

782 /A.B.

zu 851 /J.

Präs. am 5. Aug. 1971

Anfragebeantwortung

Zu der von den Herrn Abgeordneten Ing. LETMAIER und Ge-  
nossen in der Sitzung des Nationalrates vom 16.Juli 1971 gemäß  
§ 71 GOG an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr.851/J,  
betreffend Meldegesetz - Entschließung des Nationalrates vom  
18.12.1970, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1):

Die Arbeiten an dem Entwurf eines neuen polizeilichen  
Meldegesetzes sind nahezu abgeschlossen. Die wesentlichste Neuerung  
stellt die Vereinfachung der sogenannten "Hotelmeldungen" dar, die  
künftig lediglich durch entsprechende Eintragung in einem Gäste-  
buch erfolgen, während die derzeit vorgeschriebene zusätzliche  
Verwendung von Meldezetteln entfallen soll.

Überdies wurde im Sinne der Entschließung des National-  
rates vom 18.12.1970 in den Entwurf des neuen Meldegesetzes eine  
Bestimmung aufgenommen, derzufolge die Meldepflicht entfällt, wenn

- a) Personen in einer Wohnung für nicht länger als drei  
Tage entgeltlich Unterkunft gewährt wird, bzw.
- b) Personen in einer Wohnung für nicht länger als drei  
Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird - dies  
wird insbesondere bei Verwandtenbesuchen zutreffen -  
jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Personen  
nach den meldepolizeilichen Vorschriften anderswo ge-  
meldet sind.

Gegen die erwähnte Lockerung der Meldepflicht wurde allerdings seitens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, die eine Beeinträchtigung abgabenmäßiger Interessen befürchten bzw. eine ungleiche Behandlung der gewerblichen Beherbergungsunternehmen einerseits und sonstiger Quartiergeber andererseits geltend machen, lebhafte Bedenken vorgebracht.

Zu Punkt 2) und 3):

Voraussichtlich wird der gegenständliche Gesetzentwurf noch im Herbst dieses Jahres dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt und anschließend daran dem Ministerrat zur Beschlußfassung über seine Weiterleitung an den Nationalrat vorgelegt werden.

Zu Punkt 4):

Den Hauptgrund für die Verzögerung der Vorlage des Entwurfes eines neuen Meldegesetzes bildeten die bereits zu Punkt 1) dargelegten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den erwähnten Interessenvertretungen über die beabsichtigte Liberalisierung des polizeilichen Meldewesens.

29. Juli 1971

Der Bundesminister:

